

Kurzbewertung

Zertifikatnummer: J2BU295Z

Nur zur Versicherungseinstufung, nicht zum Kauf bzw. Verkauf! Bewertung nur gültig mit einer Fotoanlage
(Erläuterungen zur Kurzbewertung siehe beigegefügte Anlage)

Zusatznummer: ED16769-4

Honda

Modell	CBR 600 F (PC19)	CD-ID:	4523
Aufbau	Kraftrad	Leistung	0 kW
Motor	4 Zylinder (Reihe)	Hubraum	598 ccm
Farbe	Weiß / Rot	Tachostand*	20345 km
Bereifung	v:110/80VB17 h:130/60VB17	Erstzulassung	k.A.
Kennz.	OHNE	nächste HU	.-
FIN	PC192101915	Getriebe	Schaltgetriebe

*abgelesener Tachostand

Marktnotierungen

Stand 10/2025

Zustand 1	2.500 EUR
Zustand 2	1.600 EUR
Zustand 3	800 EUR
Zustand 4	400 EUR
Zustand 5	keine Notierung

Classic Data

Marktbeobachtung
GmbH & Co KG
Harpener Straße 56, 44791 Bochum
Tel.: 02 34 - 23 95 90-0
Fax: 02 34 - 23 95 90-99

Remshagen Classic Data GmbH & Co KG
Bochum, 20.10.2025

Die Notierungen in den Zustandsnoten 1 - 5 wurden nach bestem Wissen und Gewissen durch die Firma Classic Data Marktbeobachtung GmbH & Co KG ermittelt und beziehen sich auf das oben genannte Modell in der Basisversion. Beschreibung der Zustandsnoten siehe Umschlagseite der Bewertungsmappe.

Sonstiges

Keine Fahrzeugpapiere vorhanden (unbekannte Motorleistung), Motor konnte nicht gestartet werden, Fahrzeug mit Fehlteilen und grünen Verkleidungsteilen seitlich (teilweise verkratzt und gebrochen), Fahrzeug mit erheblichen Standschäden, Stahlflexleitung vorne.

Der Gesamtzustand wurde nach grober äußerlicher Inaugenscheinnahme durch den Sachverständigen festgelegt.

Gesamtzustand 5

Unter Berücksichtigung der Classic-Data-Richtlinien und aller bekannt gewordenen wertbeeinflussenden Faktoren ergibt sich folgender

Marktwert 100 EUR



Der Sachverständige

Ort: Erding
Datum: 16.12.2025

Anlage zur Kurzbewertung

Diese Kurzbewertung dient ausschließlich zur Wertfindung für die Versicherungseinstufung! Classic Data weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kurzbewertung als Entscheidungsgrundlage oder -hilfe beim Kauf oder Verkauf eines Fahrzeuges nicht geeignet ist!

Bei einer Kurzbewertung handelt es sich um eine Zustandseinstufung nach grober, äußerlicher Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges ohne detaillierte technische Untersuchung und ohne Probefahrt, jedoch mit Identitätsprüfung (Fahrgestellnummer). Die Untersuchung findet auch nicht zwingend auf einer Hebebühne oder Grube statt. Das Ergebnis ist eine Zustandseinstufung nach dem rein äußerlich erkennbaren Zustand der Baugruppen: Lack (ohne Schichtdickenmessung), Karosserie (ohne Endoskopie), Glanzteile (Chrom), Räder, Innenraum, Motorraum, Kofferraum, Sonderausstattungen, Zubehör und der akustischen Prüfung des Motors. Festgestellte Abweichungen von der nachvollziehbaren Originalität (z.B. Motor, Getriebe, Anbauteile etc.) werden bei der Wertfindung berücksichtigt. Das verbleibende Risiko der Kurzbewertung liegt somit im Bereich von verdeckten Mängeln oder Schäden. Insbesondere sind hier zu nennen: erheblicher Verschleiß an Motor, Getriebe, Achsen und elektrischen Hilfseinrichtungen, sowie verdeckte Korrosion, Verzug der Rahmen-/Bodenanlage, Restunfallspuren, Mängel beim Lackaufbau und nicht sach- und fachgerecht ausgeführter Arbeiten allgemein.

Der Auftraggeber der Kurzbewertung ist über den Zweck und Umfang der Kurzbewertung vor Auftragsvergabe informiert worden und hat den Auftrag schriftlich erteilt. Da der Markt für Oldtimer- und Liebhaberfahrzeuge Schwankungen unterliegt, sollte in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch bei einer Veränderung des Fahrzeugzustandes durch Restaurations- oder Instandsetzungsmaßnahmen, eine erneute Wertfindung erfolgen. Der in der Bewertungsurkunde ermittelte Fahrzeugwert hat somit nur eine begrenzte Gültigkeit. Im Interesse des Auftraggebers empfehlen wir das Fahrzeug regelmäßig, spätestens jedoch nach einem Jahr, neu bewerten zu lassen.

Begriffsdefinition

Wird durch den besichtigenden Sachverständigen der **Marktwert** attestiert, so berücksichtigt dieser schwerpunktmäßig den Handel von Privat an Privat, da dieses der übliche Geschäftsverkehr beim Kauf bzw. Verkauf der meisten Oldtimerfahrzeuge ist.

Wird durch den besichtigenden Sachverständigen der **Wiederbeschaffungswert** (nach Haftpflichtgesichtspunkten, gem. § 249 BGB) attestiert, so ist dies der Preis, den der Geschädigte aufwenden muss, um bei einem seriösen Händler ein dem besichtigten Fahrzeug entsprechendes, ähnliches oder vergleichbares Ersatzfahrzeug nach gründlicher technischer Überprüfung zu erwerben. Seit 1985 ist nach den geänderten AKB-Richtlinien der Wiederbeschaffungswert nach Kasko-Bedingungen identisch mit dem Wiederbeschaffungswert nach Haftpflichtrecht.



